

S a t z u n g

der Stadt Jever über die Festsetzung des Beitrages
für straßenbauliche Maßnahmen an der Danziger Straße

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 8. Oktober 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38/1977, Seite 497 ff.) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41) in der Fassung des Niedersächsischen Abgabeordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 325) beschließt der Rat der Stadt Jever folgende Satzung:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2 Abs. 1 und 2 der Straßenausbaubeitragsatzung) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenbaumaßnahme Danziger Straße erlangten besonderen Vorteil auf 40 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 5. Oktober 1978

Stadt Jever	Im Auftrage:
gez. Sillus	gez. Andersen
Bürgermeister	Stadtamtsrat